

Drei-Gleichen-Bote

Amtsblatt

der Landgemeinde Drei Gleichen

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Landgemeinde Drei Gleichen

mit den Ortsteilen: Cobstädt, Grabsleben, Großretzbach, Günthersleben, Mühlberg, Seebergen, Wandersleben, Wechmar

und Nachrichten aus der Gemeinde Schwabhausen

1. Jahrgang

Samstag, den 16. Februar 2019

Nr. 2

Nächster Redaktionsschluss: Dienstag, 05.03.2019

Nächster Erscheinungstermin: Samstag, 16.03.2019

1. Neujahrsempfang der Landgemeinde Drei Gleichen am 16. Januar 2019



**Blick in den Saal des Bürgerhauses Günthersleben
Im Vordergrund (stehend) die mit der Ehrenamtscard
des Freistaates Thüringen ausgezeichneten Bürger**

Bitte lesen Sie dazu im Innenteil auf den Seiten 2 – 3

„Thüringer Burgenland Drei Gleichen – Starten wir gemeinsam in ein erfolgreiches 2019“

10. Neujahrstakt + 21. Neujahrsmal = Erster Neujahrsempfang der Landgemeinde Drei Gleichen



Unter diesem Motto wurde der 1. Neujahrsempfang der neuen Landgemeinde Drei Gleichen durch den Bürgermeister Herrn Leffler, im Bürgerhaus im OT Günthersleben, eröffnet. Viele Einwohner, Gewerbetreibende, Vertreter von Institutionen und Vereinen, Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, Angestellte der Gemeinde und Gäste waren der Einladung gefolgt. Unter ihnen weilten auch der Landtagsabgeordnete - Herr Kellner, der Landrat des LK Gotha - Herr Eckardt, der OB der Stadt Gotha - Herr Kreuch, der Bürgermeister der Landgemeinde Nesse-Apfelstädt - Herr Jacob sowie die Ortschaftsbürgermeister für die Ortschaften der Landgemeinde, Herr Hänsch, Herr Ritter, Herr Ullrich, Herr Gießbe und Herr Dahmen.



Zu Beginn erfreuten die Kinder der Kita „Wichtelburg“ aus Wechmar mit einem kleinen Programm die Anwesenden.



In seiner Ansprache ging der Bürgermeister auf den Zusammenschluss beider ehemaliger Gemeinden ein, den diese seit dem 6. Juli 2018 nun gemeinsam als Landgemeinde im Thüringer Burgenland Drei Gleichen beschreiten. Mit diesem 1. Neujahrsempfang soll die Tradition fortgesetzt werden, sich zu Beginn des Jahres in dieser Form zu treffen. Für die ehemali-

ge Gemeinde Drei Gleichen wäre dies heute der 10. Neujahrstakt und für die ehemalige Gemeinde Günthersleben-Wechmar das 21. Neujahrsmal. Da die Gemeinde nun an Einwohnern und auch an Ortsteilen gewachsen ist, musste in den Einladungen die Personenzahl begrenzt werden, um alle hier im Bürgerhausaal Günthersleben unterbringen zu können.

Im Weiteren hielt Herr Leffler Rückblick auf einige Bauvorhaben und ließ verschiedene kulturelle Höhepunkte Revue passieren. Ebenfalls stellte er die wichtigsten Bauvorhaben vor, die im noch zu beschließenden Haushaltsplan 2019 Berücksichtigung finden sollen. Als ein wichtiges Vorhaben stehe dabei der Ausbau der alten Ortsverbindungsstraße zwischen Günthersleben und Seebbergen als landwirtschaftlicher Weg und gleichzeitig als Radweg mit an erster Stelle. Weitere Bauvorhaben in den Ortsteilen werden ebenfalls kurz bekannt gegeben.

Herr Leffler stellt erstmals die neue Ämterstruktur vor, die nach der Um- und Neustrukturierung an den Standorten in den Ortsteilen Wandersleben und Günthersleben ab dem 11. Februar 2019 umgesetzt sein soll (siehe Seite 4).

Anschließend informiert er über das geplante 1. Gemeindefest der Landgemeinde Drei Gleichen, das das Ziel habe, die Ortsteile und ihre Menschen zusammen zu bringen und zu verbinden. Dies wolle man auch in den weiteren Jahren so halten. Das 1. Gemeindefest wird gemeinsam mit dem Wechmarer Heimatverein e.V., der 25 Jahre Bundestrachtenfest in Wechmar feiert, am Wochenende des 13. und 14. Juli's 2019 in Wechmar stattfinden. Dazu geht bereits schon heute an alle eine herzliche Einladung.

Der heutige Neujahrsempfang soll ganz besonders dazu genutzt werden, das Engagement und die Hilfsbereitschaft von Bürgerinnen und Bürgern, die sich ehrenamtlich zum Wohle ihrer Gemeinde eingesetzt haben, zu ehren. Ohne diese ehrenamtliche Tätigkeit und eine starke Bürgerschaft wäre sicherlich vieles in unseren Gemeinden nicht umsetzbar gewesen. Dafür sprach Herr Leffler allen Bürgerinnen und Bürgern und auch den Feuerwehren für ihre Einsatzbereitschaft seinen herzlichsten Dank aus.



Gemeinderäte der ehemaligen Gemeinden



Sachkundige Bürger der ehemaligen Gemeinde Gü-We

Ebenfalls bedankte er sich bei allen ehemaligen Gemeinderatsmitgliedern der Gemeinde Drei Gleichen und Günthersleben-Wechmar sowie bei den berufenen sachkundigen Bürgern der Gemeinde Günthersleben-Wechmar für ihren Einsatz bei der Mitgestaltung ihrer Gemeinden in der letzten Legislatur. Ihre Arbeit wurde mit einem kleinen Präsent gewürdigt (siehe Fotos).

Es folgten weitere Ehrungen, mit denen besonders Bürger aus den einzelnen Ortsteilen für ihr ehrenamtliches Engagement gewürdigt werden sollen. Die Vorschläge dazu kamen aus den Reihen der jeweiligen Ortschaftsräte. Als Ehrung erhalten alle Ausgezeichneten die Ehrenamtskarte des Landes Thüringen (berechtigt zum Besuch von über 100 verschiedenen Museen und Einrichtungen), eine Glastrophäe und ein Dankeschreiben.

Folgende Bürger wurden geehrt:



OS Cobstädt/Grabsleben/Großretzbach: Herbert Spotke (3.v.l.) Barbara Heisler (Bildmitte), Annett Köhler (3.v.r.)



OS Günthersleben-Wechmar: (3.v.l. beginnend) Herr Alfred Anschütz, Frau Elisabet Hochberg, Frau Ute Spittel, Herr Volker Darr, Herr Gerd Strietzel, Herr Jörg Faulstich



OS Mühlberg: Herr Jörg Wattenbach (3.v.l.) und Frau Waltraud Apel (Bildmitte) sowie Matthias Zacher (nicht anwesend)



OS Seebergen: (2.v.l. beginnend) Herr Karsten Schmidt, Herr Klaus Schmidt und Frau Jana Hartung (Bildmitte)



OS Wandersleben: (2.v.l. beginnend) Herr Jürgen Henning, Frau Bärbel Lenz und Herr Reinhard Ritter.



Auszeichnung im Bereich Sport und Geflügelzucht: (2.v.l. beginnend) Herr Ralf Gerlach, Herr Bastian Flottmann, Herr Hans-Joachim Issel, Herr Klaus Grebhan und Frau Lydia Köhler.

Für die Mitgestaltung des Programms bedankt sich Bürgermeister Herr Leffler bei den Studnitzmäusen und dem Posaunenchor (siehe Fotos).



Studnitzmäuse des Wechmarer Heimatvereins e. V.



Posaunenchor der Kirchgemeinde Mühlberg

Zum Abschluss wünscht Herr Leffler allen Anwesenden Gesundheit und Kraft, das neue Jahr anzugehen und endet mit den Worten:

„Für die Zukunft lassen Sie uns gemeinsam unsere Gemeinde gestalten, mit dem Ziel: die Landgemeinde Drei Gleichen zu stärken und die Identität der Ortsteile zu erhalten, denn gemeinsam und miteinander können wir Berge versetzen.“

Für die Bereitstellung aller Fotos bedanken wir uns ganz herzlich bei dem Fotografen, Herrn Lutz Ebhardt.

Gemeinde Drei Gleichen

Amtlicher Teil

Neue Struktur der Ämter in Kraft getreten

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

nachdem der Umbau, der Umzug und die technische Zusammenlegung innerhalb der Verwaltung der Gemeinde Drei Gleichen erfolgt ist, möchte ich Ihnen an dieser Stelle die neue Struktur der Ämter und die Erreichbarkeit der Mitarbeiter vorstellen.

Sitz der Gemeinde Drei Gleichen ist im OT Wandersleben, Schulstraße 1.

Im OT Wandersleben, Schulstraße 1,
sind folgende Ämter erreichbar:

- Zentrale
- Bürgermeister
- Sekretariat
- Geschäftsführende Beamtin
- Hauptverwaltung
- Finanzverwaltung (Kämmerei und Steuern)
- Bauverwaltung
- Jugendsozialarbeiter

Im OT Günthersleben, Friedrich-Seitz-Weg 1,
sind folgende Ämter erreichbar:

- Ordnungsverwaltung
- Meldewesen
- Standesamt
- Finanzverwaltung (Kasse).

Telefonisch erreichen Sie die Mitarbeiter wie folgt:

Zentrale

Frau Kreuch 036202-7080 Fax: 036202-70811

Bürgermeister / Sekretariat

Frau Böttger 036202-70812 Fax: 036202-70813

Geschäftsführende Beamtin

Frau Reichel 036202-70820

Hauptverwaltung

Herr Kühn 036202-70851 Fax: 036202-70811

Frau Riede 036202-70814

Frau Pabst 036202-70830

Frau Wenzel 036202-70831

Frau Stichling 036202-70835

Jugendsozialarbeit

Frau Kornhaas 036202-70815

Bauverwaltung

Frau Schettler 036202-70840 Fax: 036202-70844

Herr Kowalski 036202-70841

Frau Oswald 036202-70845

Finanzverwaltung / Steuern

Frau Heyde 036202-70821 Fax: 036202-70813

Frau Rönisch 036202-70822

Finanzverwaltung / Kasse

Frau Borg 036202-70823 Fax: 036202-70819

Frau Raßbach 036202-70824

Ordnungsverwaltung

Frau Smolinski 036202-70836 Fax: 036202-70833

Frau Jentsch 036202-70817

Herr Hoffmann 036202-70816

Meldewesen

Frau Günther 036202-70847 Fax: 036202-70833

Standesamt

Herr Allin 036202-70846

Über die Zentrale können wir Sie auch mit allen Ämtern verbinden.

J. Leffler/Bürgermeister

Gemeinde Drei Gleichen

Post-und Besucheranschrift:

Gemeinde Drei Gleichen
OT Wandersleben
Schulstraße 1
99869 Drei Gleichen

Sprechzeiten:

Persönlich erreichen Sie uns jede Woche an den beiden Verwaltungsstandorten in Wandersleben, Schulstraße 1 und in Günthersleben, Friedrich-Seitz-Weg 1 in der Zeit von

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 13:00 – 16:00 Uhr
sowie am Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung.

Über die Zentrale können wir Sie auch an die entsprechenden Ämter weiter verbinden lassen.

Telefon-Zentrale OT Wandersleben: 036202 7080

Ihre E-Mail senden Sie bitte an:

sekretariat@gemeinde-drei-gleichen.de

(Durch die Nennung der E-Mail-Adresse wird nicht der Zugang zur Übermittlung von elektronischen Dokumenten, die mit einer elektronischen Signatur verbunden sind, eröffnet.)

Öffnungszeiten

der Kulturscheune Mühlberg

im OT Mühlberg, Thomas-Müntzer-Straße 4,
99869 Drei Gleichen, Tel. 036256-22846

Mittwoch – Sonntag von 10:00 – 16:00 Uhr
(November – März)

Öffnungszeiten der Gemeindebibliothek

im OT Wandersleben, Menantesstraße 1
(letztes Gebäude Ortsausgang nach Apfelstädt)

Jeden Montag von 15:00 – 19:00 Uhr,
Telefon: 036202 785050

Fundbüro der Gemeinde Drei Gleichen

Ordnungsverwaltung, OT Günthersleben,
Friedrich-Seitz-Weg 1, 99869 Drei Gleichen
Tel.: 036202 70836,
Fax: 036202 70833
E-Mail: ordnung@gemeinde-drei-gleichen.de

aktuelle Fundsachen: 3 Schlüssel am Ring

Fundort: Heringsgässchen
im OT Wandersleben

Fundtag: 03.02.2019

Wenn Sie eine Sache verloren oder gefunden haben, können Sie hier erfragen, ob diese abgegeben worden ist. Ebenfalls können hier gefundene Sachen abgegeben werden.

Sprechstunde des Jugendamtes

– Sozialer Dienst, Frau Frank (LRA Gotha)
Jeden 2. Dienstag im Monat von 13:00 – 17:00 Uhr
im Standort Günthersleben
Terminvereinbarung im Vorfeld möglich unter
Tel.: 03621/214307

Wichtige Rufnummern

Feuerwehr/Rettungsdienst: 112
Polizei: 110
Rettungsleitstelle Gotha: 03621/36550

Kassenärztlicher Notdienst: (
Erkrankungen außerhalb der Praxiszeiten) 116117

Krankentransport Gotha:
(bei Vorlage eines Transportscheines) 03621/514737

Havarietelefone:

Elektro-Versorgung:

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co.KG
(Störungsnummer) 0361/73907390

Gasversorgung:

Ohra Energie GmbH
(Störungsnummer) 03622/6216

Wasser/Abwasser:

WAZV Gotha und Landkreisgemeinden
(Havarietelefon) 03621/387493

Wasserversorgung für OT Wandersleben:

Stadtwerke Erfurt GmbH 0361/51113

Bekanntmachung anderer Behörden

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Flurbereinigungsbereich Gotha

Az.: 1 - 8 – 0662
Gotha, den 14.01.2019

Schlussfeststellung

- Gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG vom 03.07.1991, BGBl. I S. 1418, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001, BGBl. I S. 1149) i.V.m. § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG vom 16.03.1976, BGBl. I S. 546, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2835) wird das vom Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha (jetzt Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation) durchgeführte **Bodenordnungsverfahren „Reithalle Mühlberg“, Landkreis Gotha**, mit den folgenden Feststellungen abgeschlossen:
 - Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
 - Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung ist das Bodenordnungsverfahren beendet.
- Der Gemeinde Drei Gleichen werden die in § 150 FlurbG bezeichneten Unterlagen zur Aufbewahrung übergeben.

Begründung

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Das Liegenschaftskataster und das Grundbuch wurden nach den Ergebnissen der Bodenordnung berichtigt.

Die Voraussetzungen zur Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen somit vor.

Der Gemeinde Drei Gleichen wurden eine Ausfertigung der die neue Feldeinteilung nachweisenden Karte, ein Verzeichnis der neuen Grundstücke, eine Zusammenstellung der Bestimmungen des Bodenordnungsplanes, die dauernd von allgemeiner Bedeutung sind und nicht in das Grundbuch oder andere öffentliche Bücher übernommen wurden sowie eine Ausfertigung der Schlussfeststellung übersandt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch er-

hoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Thüringer Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation**
Referat 43, Flurbereinigungs Bereich Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der genannten Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

gez.: Volker Hartmann
Referatsleiter

(Dienstsiegel)

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan der Gemeinde Drei Gleichen für das Allgemeine Wohngebiet „An der Erfurter Landstraße“ im Ortsteil Wechmar

Der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen hat am 29.11.2018 mit Beschluss Nr. LG1-GR-2018/02-025 den Bebauungsplan für das Allgemeine Wohngebiet „An der Erfurter Landstraße“ im Ortsteil Wechmar, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Antrag zur Genehmigung der Satzung wurde am 19.12.2018 beim Landratsamt Gotha eingereicht.

Das Landratsamt Gotha hat mit Schreiben vom 30.01.2019 für den Bebauungsplan für das Allgemeine Wohngebiet „An der Erfurter Landstraße“ im Ortsteil Wechmar die Genehmigung erteilt. Der Bebauungsplan der Gemeinde Drei Gleichen für das Allgemeine Wohngebiet „An der Erfurter Landstraße“ im Ortsteil Wechmar wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan und die Begründung mit Umweltbericht ab dem Tag der Bekanntmachung in der Bauverwaltung der Gemeinde Drei Gleichen, Schulstraße 1, Erdgeschoss, 99869 Drei Gleichen, Ortsteil Wandersleben, während der Öffnungszeiten

Montag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan kann auch digital unter www.gemeinde-drei-gleichen.de eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das in Papierform vorliegende Satzungsexemplar maßgebend ist, da Abweichungen bei der elektronischen Wiedergabe nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Drei Gleichen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, welcher die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Drei Gleichen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt ist, wird hingewiesen.

Gemeinde Drei Gleichen, 01.02.2019

J. Leffler
Bürgermeister

Siegel

Anlage: Übersichtslageplan

zum Geltungsbereich des Bebauungsplans für das Allgemeine Wohngebiet „An der Erfurter Landstraße“ im Ortsteil Wechmar



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Gemeinde Drei Gleichen für das Betriebsgelände der Firma „Biorecycling-Spezialerdenproduktion und -vertriebs GmbH“ im Ortsteil Mühlberg der Gemeinde Drei Gleichen

Der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen hat am 20.12.2018 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Betriebsgelände der Firma „Biorecycling-Spezialerdenproduktion und -vertriebs GmbH“ im Ortsteil Mühlberg beschlossen. In der Sitzung des Gemeinderats am 31.01.2019 wurde der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Betriebsgelände der Firma „Biorecycling-Spezialerdenproduktion und -vertriebs GmbH“ im Ortsteil Mühlberg der Gemeinde Drei Gleichen gefasst.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Betriebsgelände der Firma „Biorecycling-Spezialerdenproduktion und -vertriebs GmbH“ mit Begründung liegt zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde Drei Gleichen in 99869 Drei Gleichen, Schulstraße 1, Bauverwaltung, Erdgeschoss, vom 25. Februar 2019 bis 27. März 2019

zu den Dienstzeiten

Montag:	09:00 Uhr bis 12:00 und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag:	09:00 Uhr bis 12:00 und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 Uhr bis 12:00 und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

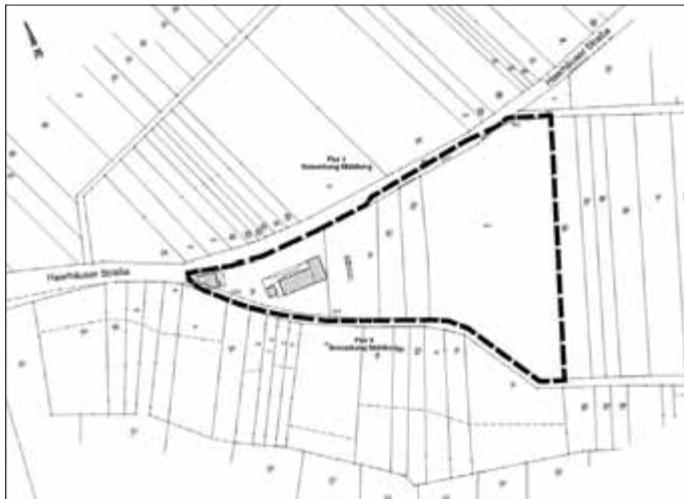
öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist ist der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Betriebsgelände der Firma „Biorecycling-Spezialerdenproduktion und -vertriebs GmbH“ im Ortsteil

Mühlberg der Gemeinde Drei Gleichen Anregungen und Hinweise vorzutragen.

gez. J. Leffler
Bürgermeister

Anlage: Übersichtslageplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes



Übersichtslageplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans für das Betriebsgelände der Firma „Biorecycling-Spezialerdenproduktion und -vertriebs GmbH“

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Schreiben vom 01.02.2019 hat das Landratsamt Gotha als Rechtsaufsichtsbehörde den Eingang für die Satzung der Gemeinde Drei Gleichen über die Freiwilligen Feuerwehren, Beschluss-Nr. GR-LG-2019/04-002 vom 31.01.2019 bestätigt. Das Schreiben ist am 08.02.2019 (per E-Mail) bei der Gemeinde Drei Gleichen eingegangen. Die Satzung darf gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekanntgemacht werden.

Hinweis gem. § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung gem. § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde Drei Gleichen vorher unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gerügt worden.

Die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Drei Gleichen (Landgemeinde) sowie der Hinweis gem. § 21 Abs. 4 ThürKO werden im Amtsblatt Nr. 2/2019 am 16.02.2019 öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung gilt mit diesem Tag als bekannt gegeben und tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, zum 01.03.2019, in Kraft.

Gemeinde Drei Gleichen, 08.02.2019

gez. J. Leffler
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Drei Gleichen

über die Freiwilligen Feuerwehren

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen in seiner Sitzung, am 31.01.2019 die folgende

Satzung (Feuerwehrsatzung)

beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Drei Gleichen sind als öffentliche Feuerwehren (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbstständige gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führen die Bezeichnung:

- „Freiwillige Feuerwehr Grabsleben Löschgruppe Cobstädt“ (Ortsteil)
- „Freiwillige Feuerwehr Grabsleben“ (Ortsteil)
- „Freiwillige Feuerwehr Großbrettbach“ (Ortsteil)
- „Freiwillige Feuerwehr Günthersleben“ (Ortsteil)
- „Freiwillige Feuerwehr Mühlberg“ (Ortsteil)
- „Freiwillige Feuerwehr Seebergen“ (Ortsteil)
- „Freiwillige Feuerwehr Wandersleben“ (Ortsteil)
- „Freiwillige Feuerwehr Wechmar“ (Ortsteil).

(2) sind eigenständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 17).

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG und die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Drei Gleichen die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Drei Gleichen gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung.

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengewandene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Drei Gleichen haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Drei Gleichen zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feu-

erwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren müssen Einwohner der Gemeinde Drei Gleichen sein.

(4) Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehren ist schriftlich beim Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Die ehrenamtlichen Erwehrangehörigen dürfen nur Einsatzdienst leisten, wenn Sie hierzu geistig und körperlich in der Lage sind. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(6) Auf Vorschlag des Wehrführers entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Erwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).

(7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Erwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:

- der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
- in den Fällen des § 13 Absatz 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres
- dem Austritt,
- dem Ausschluss,
- dem Tod.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters, in Ortsteilen auch des Wehrführers, entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigete Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen. In jedem Fall muss im Vorfeld eine mündliche Anhörung des Betroffenen erfolgen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilungen

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter, sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Die Wahl der Wehrführer, der stellvertretenden Wehrführer sowie des Jugendfeuerwehrwarts erfolgt durch die Einsatzabteilung der jeweiligen Feuerwehr.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Erwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehr-technischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Erwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO).

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Wehrführer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm

- eine Ermahnung,
- einen mündlichen Verweis

aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden muss,
- durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend),
- durch Tod.

(3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10

Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Drei Gleichen führen den Namen

- „Jugendfeuerwehr Cobstädt“ (Ortsteil)
- „Jugendfeuerwehr Grabsleben“ (Ortsteil)
- „Jugendfeuerwehr Großbrettbach“ (Ortsteil)
- „Jugendfeuerwehr Günthersleben“ (Ortsteil)
- „Jugendfeuerwehr Mühlberg“ (Ortsteil)
- „Jugendfeuerwehr Seebergen“ (Ortsteil)
- „Jugendfeuerwehr Wandersleben“ (Ortsteil)
- „Jugendfeuerwehr Wechmar“ (Ortsteil).

(2) Die Jugendfeuerwehren der Gemeinde Drei Gleichen sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Drei Gleichen unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehren und durch den Wehrführer der jeweiligen Feuerwehr, die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedienen.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

(5) Die Jugendabteilung der Feuerweereinheit und ggf. der Löschgruppe wird durch den Jugendfeuerwehrwart nach Weisung des Wehrführers bzw. Löschgruppenführers geführt.

§ 11

Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

(1) Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Drei Gleichen ist der Ortsbrandmeister.

(2) Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen aller Freiwilligen Feuerwehren auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§§ 14 und 15) der Feuerwehreinheiten und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Drei Gleichen statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Drei Gleichen angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Drei Gleichen ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Drei Gleichen und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister zu unterstützen und bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Drei Gleichen ernannt.

(7) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen nach Weisung des Ortsbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der Ortsteilfeuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Feuerweereinheit (§ 14 Abs.1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den aktiven Angehörigen der Ortsteilfeuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Feuerweereinheit (§ 14 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(9) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 12

Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters und des Wehrführers bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Drei Gleichen je ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus je einem Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.

(3) Die Wahl des Vertreters der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung und des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

(5) Der Bürgermeister und der Ortsbrandmeister haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13

Wehrführerausschuss

(1) Zur Koordinierung sämtlicher Angelegenheiten der Feuerweereinheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Drei Gleichen wird ein Wehrführerausschuss gebildet. Der Wehrführerausschuss besteht aus dem Ortsbrandmeister, dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Wehrführern und dem Löschgruppenführer.

(2) Der Ortsbrandmeister beruft die Sitzung des Wehrführerausschusses mindestens einmal pro Quartal ein.

(3) Eine Sitzung des Wehrführerausschusses ist einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

(4) Die Sitzungen des Wehrführerausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Über die Sitzung des Wehrführerausschusses sind Niederschriften anzufertigen.

(6) Der Bürgermeister ist zu den Sitzungen des Wehrführerausschusses einzuladen.

§ 14

Jahreshauptversammlung der Feuerweereinheiten

(1) Die Jahreshauptversammlung der Feuerweereinheit ist eine dienstliche Veranstaltung. Sie wird vom Wehrführer einmal jährlich einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung sind unter Beifügung der Tagesordnung und Angabe des Ortes und es Zeitpunktes, unter Einhaltung einer Ladefrist von mindestens zwei Wochen, zur Jahreshauptversammlung einzuladen. Die Jugendabteilung kann in gleicher Weise eingeladen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Wehrführer die Jahreshauptversammlung sofort aufzuheben und die Tagesordnung für die nächste Jahreshauptversammlung zu verkünden. Er ist dabei nicht an die Form und die Frist für die Einberufung der Jahreshauptversammlung gebunden. Die Versammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung zur Jahreshauptversammlung ausdrücklich hinzuweisen. Die Alters- und Ehrenabteilung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung anwesend ist. Die Sätze 4 und 7 gelten entsprechend.

(3) Dem Bürgermeister und dem Ortsbrandmeister ist eine Einladung, unter Beifügung der Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung der Feuerweereinheit zuzusenden.

(4) Die Jahreshauptversammlung der Feuerweereinheit leitet der Wehrführer, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. Die Durchführung von Wahlen erfolgt nach Maßgabe des § 16.

(5) In der Jahreshauptversammlung erstattet der Wehrführer und ggf. der Löschgruppenführer einen Bericht über das abgelaufene Jahr. Ergänzende Berichte sind möglich.

(6) Über die Sitzung der Jahreshauptversammlung der Feuerweereinheit ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Teilnehmer sowie die behandelten Themen, die Beschlüsse und Wahlen unter Angabe des Abstimmungsergebnisses erkennen lassen. Die Niederschrift ist durch den Sitzungsleiter und den Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen in Kopie dem Bürgermeister und dem Ortsbrandmeister zur Kenntnisnahme zu übergeben.

§ 15

Gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Drei Gleichen ist eine dienstliche Veranstaltung. Sie wird vom Ortsbrandmeister einmal jährlich einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Angehörigen aller Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

(2) Die Mitglieder der Feuerwehrausschüsse, gemäß § 12 Absatz 2, sind unter Beifügung der Tagesordnung sowie der Angabe des Ortes und des Zeitpunktes und unter Einhaltung einer Ladefrist von mindestens zwei Wochen zur gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Drei Gleichen einzuladen. Die Einladung weiterer Teilnehmer ist möglich, insbesondere bei der Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters sind alle Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerweereinheiten einzuladen.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Feuerwehrausschüsse anwesend sind. Bei der Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters ist die Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerweereinheiten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Ortsbrandmeister die gemeinsame Jahreshauptversammlung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächs-

te gemeinsame Hauptversammlung zu verkünden. Er ist dabei nicht an die Form und Frist für die Einberufung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung gebunden. Die Versammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung zur gemeinsamen Jahreshauptversammlung hinzuweisen.

(4) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Drei Gleichen leitet der Ortsbrandmeister, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Die Durchführung von Wahlen erfolgt nach Maßgabe des § 16.

(5) Über die Sitzung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Drei Gleichen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Teilnehmer sowie die behandelten Themen, die Beschlüsse und ggf. Wahlen unter Angabe des Abstimmungsergebnisses erkennen lassen. Die Niederschrift ist durch den Sitzungsleiter und den Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen in Kopie dem Bürgermeister zur Kenntnisnahme zu übergeben.

§ 16

Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers und der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 14 Abs. 2 Satz 3 und § 15 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenthäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

§ 17

Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.03.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Die Satzung der Gemeinde Drei Gleichen über die Freiwilligen Feuerwehren mit Ausfertigungsdatum vom 10.11.2009
- Die Satzung der Gemeinde Günthersleben-Wechmar über die Freiwilligen Feuerwehren mit Ausfertigungsdatum vom 18.05.2011.

Gemeinde Drei Gleichen, 08.02.2019

gez. J. Leffler
Bürgermeister

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Schreiben vom 01.02.2019 hat das Landratsamt Gotha als Rechtsaufsichtsbehörde den Eingang für die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlich Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Drei Gleichen, Beschluss-Nr. GR-LG-2019/04-003 vom 31.01.2019 bestätigt. Das Schreiben ist am 08.02.2019 (per E-Mail) bei der Gemeinde Drei Gleichen eingegangen. Die Satzung darf gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekanntgemacht werden.

Hinweis gem. § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung gem. § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde Drei Gleichen vorher unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gerügt worden.

Die Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Drei Gleichen (Landgemeinde) sowie der Hinweis gem. § 21 Abs. 4 ThürKO werden im Amtsblatt Nr. 2/2019 am 16.02.2019 öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung gilt mit diesem Tag als bekannt gegeben und tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, zum 01.04.2019, in Kraft.

Gemeinde Drei Gleichen, 08.02.2019

gez. J. Leffler
Bürgermeister

SATZUNG

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Drei Gleichen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), den § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) sowie des § 2 der Thüringer Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33), alle Gesetze und Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen in seiner Sitzung, am 31.01.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.
- (2) Nimmt ein Kamerad der Freiwilligen Feuerwehr gleichzeitig zwei der im § 2 aufgeführten Ämter wahr, erhält er für das niedrigere vergütete Amt die Hälfte der festgelegten Entschädigung.
- (3) In Anerkennung des Ehrenamtes erhalten Feuerwehrangehörige einen Betrag laut § 5 der Satzung.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 110,00 € und einen Zuschlag i.H.v. 3,00 € für jede aufgestellte Feuerwehrereinheit. Nimmt der Stellvertreter des Ortsbrandmeisters einen Teil der Aufgaben des Vertretenden regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 67,00 €.
- (2) Die Wehrführer und die Löschgruppenführer der jeweils aufgestellten Feuerwehrereinheit erhalten eine monatliche Aufwands-

entschädigung, wenn die fahrzeug- und gerätebezogene Stärke der Feuerweereinheit die Stärke

- | | |
|----------------------------------|----------|
| o einer Staffel nicht übersteigt | 40,00 € |
| o einer Gruppe nicht übersteigt | 60,00 € |
| o eines Zuges übersteigt | 85,00 €. |

(3) Nimmt ein Stellvertreter des Wehrführers einen Teil der Aufgaben des Vertretenden regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung, wenn die fahrzeug- und gerätebezogene Stärke der Feuerweereinheit die Stärke

- | | |
|----------------------------------|----------|
| o einer Staffel nicht übersteigt | 20,00 € |
| o einer Gruppe nicht übersteigt | 30,00 € |
| o eines Zuges übersteigt | 40,00 €. |

(4) Der Löschgruppenführer einer unselbstständigen Löschgruppe, welche in eine örtliche Feuerweereinheit eingegliedert ist und nach Weisung des Wehrführers vom Löschgruppenführer geleitet wird, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in analoger Anwendung des Absatzes 3.

(5) Nimmt der Stellvertreter des Ortsbrandmeisters oder eines Wehrführers die Aufgaben des Vertretenden zeitweise voll wahr, so richtet sich für diese Zeit die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. Abs. 2. Die Aufwandsentschädigung wird dabei für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages, gemäß Abs.1 Satz1 bzw. Abs. 2 berechnet. Eine gegebenenfalls nach Abs.1 Satz 2 und Abs. 3 gewährte Aufwandsentschädigung ist dabei anzurechnen.

§ 3

Höhe der Aufwandsentschädigung der Jugendfeuerwehrwarte, Gerätwarte und Ausbilder

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

- | | |
|--|--|
| • Jugendfeuerwehrwart | 60,00 € |
| • Gerätewart für ein Einsatzfahrzeug | 20,00 € |
| | für zwei Einsatzfahrzeuge 40,00 € |
| | für drei und mehr Einsatzfahrzeuge 60,00 € |
| • Atemschutzgerätewart | 25,00 € |
| • Atemschutzgerätewart Wechmar | 35,00 € |
| • Funkgerätewart | 25,00 € |
| • Feuerwehrangehörige für Alarm und Einsatzplanung | 25,00 € |
| • Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel | 25,00 €. |

(2) Die Aufwandsentschädigung für Ausbilder beträgt je Ausbildungsstunde 11,00 €.

§ 4

Auszahlung

(1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird monatlich bezahlt.
(2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag ausgezahlt.

(3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

§ 5

Förderung des Ehrenamtes

(1) Alle aktiven Feuerwehrangehörige erhalten für Einsätze, die in ihrer Freizeit stattfinden, eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

- | | |
|---|----------|
| • pro Einsatz | 5,00 € |
| • Verbleib als Bereitschaft auf der Wache | 3,00 € |
| • für Brandeinsätze unter Atemschutz | 10,00 €. |

(2) Dieser Betrag wird durch die Gemeinde Drei Gleichen ausgezahlt. Die Entscheidung der Auszahlung liegt im Ermessen des Wehrführers. Als Entscheidungsgrundlage kann die Teilnahme an der nach FwDV 2 geforderten Ausbildungsstunden geltend gemacht werden.

(3) Anspruchsberechtigt sind nur Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilung, die bei Alarm im Einsatz waren, oder in Bereitschaft auf der Wache waren.

(4) Die Auszahlung erfolgt im Januar des Jahres auf Grundlage der Personal- und Einsatzstatistik des Vorjahres. Erstmals im Jahr 2020 für das Jahr 2019.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.04.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Drei Gleichen mit Ausfertigungsdatum vom 10.11.2009.
- Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Günthersleben- Wechmar mit Ausfertigungsdatum vom 21.11.2012.

Gemeinde Drei Gleichen, 08.02.2019

gez. J. Leffler
Bürgermeister

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung

der Beschlüsse der 3. Sitzung des Hauptausschusses am 17.01.2019 und der 4. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Drei Gleichen, am 31.01.2019

Der Hauptausschuss der Gemeinde Drei Gleichen beschließt in seiner Sitzung, am 17.01.2019

Beschluss Nr. LG1-HA-2019/03-001

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen HA-Sitzung vom 06.12.2018

Die Niederschrift der öffentl. HA-Sitzung vom 06.12.2018 wird genehmigt.

Beschluss Nr. LG1-HA-2019/03-002

Genehmigung der Niederschrift der nicht öffentlichen HA-Sitzung vom 06.12.2018

Die Niederschrift der nichtöffentl. HA-Sitzung vom 06.12.2018 wird genehmigt.

.....

Der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen beschließt in seiner Sitzung, am 31.01.2019:

Beschluss Nr. LG1-GR-2019/04-001

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen GR-Sitzung vom 20.12.2018

Die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20.12.2018 wird genehmigt

Beschluss Nr. LG1-GR-2019/04-002

Feuerwehrsatzung der Landgemeinde Drei Gleichen

Die Feuerwehrsatzung der Landgemeinde Drei Gleichen (veröffentlicht auf den Seiten 7-10).

Beschluss Nr. LG1-GR-2019/04-003

Feuerwehrentschädigungssatzung der Landgemeinden Drei Gleichen

Die Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Drei Gleichen (veröffentlicht auf den Seiten 10-11).

Beschluss Nr. LG1-GR-2019/04-004

Zustimmung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die frühzeitige Behördenbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Betriebsgelände der Firma Biorecycling-Spezialerdenproduktion und -vertriebs GmbH“ in der Flur 8 der Gemarkung Mühlberg der Gemeinde Drei Gleichen

- Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Gemeinde Drei Gleichen für das Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO „Betriebsgelände der Firma Biorecycling-Spezialerdenproduktion und -vertriebs GmbH“ in der Flur 8 der Gemarkung Mühlberg der Gemeinde Drei Gleichen, Flurstücke 80/2, 351/2, 370/83, 371/83, 84/1, 210/1, 210/2, 84/2 und 84/3, sollen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Verwaltung der Gemeinde Drei Gleichen.
3. Das mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beauftragte Planungsbüro Planungsgruppe 91, Jägerstraße 7 in 99867 Gotha wird ermächtigt, die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Beschluss Nr. LG1-GR-2019/04-005

Zustimmung zur Eintragung einer Dienstbarkeit Gemarkung Mühlberg, Flur 20 und Flur 4

1. Der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zur Sicherung von zwei Mittelspannungskabel auf den Flurstücken 269/3, 306/3, 305/3, 312 in der Flur 20 und Flurstück 351/3 in der Flur 4 der Gemarkung Mühlberg mit einer Länge von insgesamt 519 m, zu Lasten des jeweiligen Eigentümers, wird zugestimmt.
2. Alle damit verbundenen Kosten werden vom Antragsteller (Thüringer Energienetze) getragen.
3. Für die Eintragung der Dienstbarkeit erhält die Gemeinde Drei Gleichen eine Entschädigung i.H.v. 875,10 €.

Beschluss Nr. LG1-GR-2019/04-006

Zustimmung zur Eintragung einer Dienstbarkeit in der Gemarkung Mühlberg, Flur 4

1. Der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zur Sicherung von zwei Mittelspannungskabeln auf den Flurstücken 343 und 355/2 in der Flur 4 der Gemarkung Mühlberg mit einer Länge von 162,50 m, zu Lasten des jeweiligen Eigentümers, wird zugestimmt.
2. Alle damit verbundenen Kosten werden vom Antragsteller (Thüringer Energienetze) getragen.
3. Für die Eintragung der Dienstbarkeit erhält die Gemeinde Drei Gleichen eine Entschädigung in Höhe von 400,20 €.

Beschluss Nr. LG1-GR-2019/04-007

Erteilen eines gemeindl. Einvernehmens im OT Wdl. (AZ: 2018 0688)

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für folgendes Vorhaben zu erteilen: Neubau eines Einfamilienhauses. Lage des Bauvorhabens: Gemeinde Drei Gleichen, OT Wandersleben, Gemarkung Wandersleben, Flur 8, Flurstück 103/3, Dammweg.

Beschluss Nr. LG1-GR-2019/04-008

Erteilen eines gemeindl. Einvernehmens im OT Wechmar (AZ: 2018 0674)

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für folgendes Vorhaben zu erteilen: Umbau eines Wohnhauses. Lage des Bauvorhabens: Gemeinde Drei Gleichen, OT Wechmar, Gemarkung Wechmar, Flur 1, Flurstück 106, Lindenstraße 21.

Beschluss Nr. LG1-GR-2019/04-009

Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung im OT Mühlberg (AZ: 2019-M-SG-001)

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung, unter Einhaltung einer Ausführungsfrist von 5 Jahren, für den Gebäudelückenschluss entlang der Gothaer Straße in Form eines städtebaulichen Vertrages, für folgendes Vorhaben zu erteilen: Abbruch und Rückbau des Wohnhauses und der Nebengebäude. Lage des Bauvorhabens: Gemeinde Drei Gleichen, OT Mühlberg, Gemarkung Mühlberg, Flur 20, Flurstück 45, Gothaer Straße.

Beschluss Nr. LG1-GR-2019/04-010

Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen der Erhaltungssatzung für den OT Mühlberg (AZ: 2019-M-E 001)

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen der Erhaltungssatzung für den OT Mühlberg, unter Einhaltung einer Ausführungsfrist von 5 Jahren für den Gebäude-lückenschluss entlang der Gothaer Straße in Form eines städtebaulichen Vertrages, für folgendes Vorhaben zu erteilen: Abbruch und Rückbau des Wohnhauses und der Neben-

gebäude. Lage des Bauvorhabens: Gemeinde Drei Gleichen, OT Mühlberg, Gemarkung Mühlberg, Flur 20, Flurstück 45, Gothaer Straße.

Beschluss Nr. LG1-GR-2019/04-011

Genehmigung der Niederschrift der nicht öffentlichen GR-Sitzung vom 20.12.2018

Die Niederschrift der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20.12.2018 wird genehmigt.

Beschluss Nr. LG1-GR-2019/04-012

(Grundstücksangelegenheit – nicht öffentl. Beschluss)

Beschluss Nr. LG1-GR-2019/04-013

(Grundstücksangelegenheit – nicht öffentl. Beschluss)

Beschluss Nr. LG1-GR-2019/04-014

(Grundstücksangelegenheit – nicht öffentl. Beschluss)

Beschluss Nr. LG1-GR-2019/04-015

Neubau am Sportplatz OT Wechmar-Vergabe

Los 1- Rohbauarbeiten

1. Der Vergabe für das Los 1 - Rohbauarbeiten des Sanitär- und Umkleidetraktes am Sportplatz im OT Wechmar an die Firma Brinkmann und Keller GmbH in 99102 Windischholzhäuser, wird zugestimmt.
2. Die Deckung erfolgt aus der HH-Stelle 2.610000.950003 (BM Sportlerheim Wechmar).
3. Der Veröffentlichung des Beschlusses wird zugestimmt.

Beschluss Nr. LG1-GR-2019/04-016

Neubau am Sportplatz OT Wechmar-Vergabe

Los 2- Gerüstbauarbeiten

1. Der Vergabe für das Los 2 - Gerüstbauarbeiten des Sanitär- und Umkleidetraktes am Sportplatz im OT Wechmar an die Firma Göring Gerüstbau GmbH in 99867 Gotha, wird zugestimmt.
2. Die Deckung erfolgt aus der HH-Stelle 2.610000.950003 (BM Sportlerheim Wechmar).
3. Der Veröffentlichung des Beschlusses wird zugestimmt.

Beschluss Nr. LG1-GR-2019/04-017

Neubau am Sportplatz OT Wechmar-Vergabe

Los 3-Zimmererarbeiten

1. Der Vergabe für das Los 3 - Zimmererarbeiten des Sanitär- und Umkleidetraktes am Sportplatz im OT Wechmar an die Firma Zimmerei Amling in 99326 Ilmtal-Großliebringen, wird zugestimmt.
2. Die Deckung erfolgt aus der HH-Stelle 2.610000.950003 (BM Sportlerheim Wechmar).
3. Der Veröffentlichung des Beschlusses wird zugestimmt.

Beschluss Nr. LG1-GR-2019/04-018

Neubau am Sportplatz OT Wechmar-Vergabe

Los 4- Dachdeckerarbeiten

1. Der Vergabe für das Los 4 - Dachdeckerarbeiten des Sanitär- und Umkleidetraktes am Sportplatz im OT Wechmar an die Firma Uwe Häfer Meisterbetrieb GmbH in 99869 Drei Gleichen, wird zugestimmt.
2. Die Deckung erfolgt aus der HH-Stelle 2.610000.950003 (BM Sportlerheim Wechmar).
3. Der Veröffentlichung des Beschlusses wird zugestimmt.

Beschluss Nr. LG1-GR-2019/04-019

Neubau am Sportplatz OT Wechmar-Vergabe

Los 5 - Tischlerarbeiten

1. Der Vergabe für das Los 5 - Tischlerarbeiten des Sanitär- und Umkleidetraktes am Sportplatz im OT Wechmar an die Firma Manfred Leser & Sohn GmbH in 99334 Amt Wachsenburg wird zugestimmt.
2. Die Deckung erfolgt aus der HH-Stelle 2.610000.950003 (BM Sportlerheim Wechmar).
3. Der Veröffentlichung des Beschlusses wird zugestimmt.

Beschluss Nr. LG1-GR-2019/04-020
Neubau am Sportplatz OT Wechmar-Vergabe
Los 6 - Fassadenarbeiten

1. Der Vergabe für das Los 6 - Fassadenarbeiten des Sanitär- und Umkleidetraktes am Sportplatz im OT Wechmar an die Firma Scheiber Putz & Anstrich GmbH in 98593 Floh-Seligenthal, wird zugestimmt.
2. Die Deckung erfolgt aus der HH-Stelle 2.610000.950003 (BM Sportlerheim Wechmar).
3. Der Veröffentlichung des Beschlusses wird zugestimmt.

Beschluss Nr. LG1-GR-2019/04-021
Neubau am Sportplatz OT Wechmar-Vergabe
Los 7 - Trockenbauarbeiten

1. Der Vergabe für das Los 7 - Trockenbauarbeiten des Sanitär- und Umkleidetraktes am Sportplatz im OT Wechmar an die Firma Scheiber Putz & Anstrich GmbH in 98593 Floh-Seligenthal, wird zugestimmt.
2. Die Deckung erfolgt aus der HH-Stelle 2.610000.950003 (BM Sportlerheim Wechmar).
3. Der Veröffentlichung des Beschlusses wird zugestimmt.

Beschluss Nr. LG1-GR-2019/04-022
Neubau am Sportplatz OT Wechmar-Vergabe
Los 8 - Innenputzarbeiten

1. Der Vergabe für das Los 8 - Innenputzarbeiten des Sanitär und Umkleidetrakt am Sportplatz im OT Wechmar an die Firma Malermeister Gunter Schöps in 99625 Kölldeda, wird zugestimmt.
2. Die Deckung erfolgt aus der HH-Stelle 2.610000.950003 (BM Sportlerheim Wechmar).
3. Der Veröffentlichung des Beschlusses wird zugestimmt.

Beschluss Nr. LG1-GR-2019/04-023
Neubau am Sportplatz OT Wechmar-Vergabe
Los 9 - Estricharbeiten

Der Vergabe für das Los 9 - Estricharbeiten des Sanitär- und Umkleidetraktes am Sportplatz im OT Wechmar an die Firma Estrich Technik Geraberg GmbH in 98716 Geraberg, wird zugestimmt.

1. Die Deckung erfolgt aus der HH-Stelle 2.610000.950003 (BM Sportlerheim Wechmar).
2. Der Veröffentlichung des Beschlusses wird zugestimmt.

Beschluss Nr. LG1-GR-2019/04-024
Neubau am Sportplatz OT Wechmar-Vergabe
Los 10 - Fliesenarbeiten

1. Der Vergabe für das Los 10 - Fliesenlegerarbeiten des Sanitär- und Umkleidetraktes am Sportplatz im OT Wechmar an die Firma BK Kaufmann Bau-GmbH in 98587 Rotterode wird zugestimmt.
2. Die Deckung erfolgt aus der HH-Stelle 2.610000.950003 (BM Sportlerheim Wechmar).
3. Der Veröffentlichung des Beschlusses wird zugestimmt.

Beschluss Nr. LG1-GR-2019/04-025
Neubau am Sportplatz OT Wechmar-Vergabe
Los 11 - Bodenlegerarbeiten

1. Der Vergabe für das Los 11 - Bodenlegerarbeiten des Sanitär und Umkleidetrakt am Sportplatz im OT Wechmar an die Firma Kister GmbH in 99894 Ernstroda, wird zugestimmt.
2. Die Deckung erfolgt aus der HH-Stelle 2.610000.950003 (BM Sportlerheim Wechmar).
3. Der Veröffentlichung des Beschlusses wird zugestimmt.

Beschluss Nr. LG1-GR-2019/04-026
Neubau am Sportplatz OT Wechmar-Vergabe
Los 12 - Innentüren

1. Der Vergabe für das Los 12 - Innentüren des Sanitär- und Umkleidetraktes am Sportplatz im OT Wechmar an die Firma TIWEMA Tischler- und Dienstleistungs-GmbH in 36433 Bad Salzungen, wird zugestimmt.
2. Die Deckung erfolgt aus der HH-Stelle 2.610000.950003 (BM Sportlerheim Wechmar).
3. Der Veröffentlichung des Beschlusses wird zugestimmt.

Beschluss Nr. LG1-GR-2019/04-027
Neubau am Sportplatz OT Wechmar-Vergabe
Los 13 - Malerarbeiten

1. Der Vergabe für das Los 13 - Malerarbeiten des Sanitär- und Umkleidetraktes am Sportplatz im OT Wechmar an die Firma Malerbetrieb Daniel Unrein in 99610 Sömmerda, wird zugestimmt.
2. Die Deckung erfolgt aus der HH-Stelle 2.610000.950003 (BM Sportlerheim Wechmar).
3. Der Veröffentlichung des Beschlusses wird zugestimmt.

Beschluss Nr. LG1-GR-2019/04-028
Neubau am Sportplatz OT Wechmar-Vergabe
Los 14 - HLS Arbeiten

1. Der Vergabe für das Los 14 – HLS-Arbeiten des Sanitär und Umkleidetrakt am Sportplatz im OT Wechmar an die Firma Trautmann GmbH in 99310 Arnstadt, wird zugestimmt.
2. Die Deckung erfolgt aus der HH-Stelle 2.610000.950003 (BM Sportlerheim Wechmar).
3. Der Veröffentlichung des Beschlusses wird zugestimmt.

Beschluss Nr. LG1-GR-2019/04-029
Neubau am Sportplatz OT Wechmar-Vergabe
Los 15 - Elektroarbeiten

1. Der Vergabe für das Los 15 – Elektroarbeiten des Sanitär- und Umkleidetraktes am Sportplatz im OT Wechmar an die Firma Elektro Beckhoff GmbH in 99885 Ohrdruf, wird zugestimmt.
2. Die Deckung erfolgt aus der HH-Stelle 2.610000.950003 (BM Sportlerheim Wechmar).
3. Der Veröffentlichung des Beschlusses wird zugestimmt.

Beschluss Nr. LG1-GR-2019/04-030
Zustimmung zur Vergabe von Ingenieurleistungen für den grundhaften Ausbau der „Langen Straße/Brückenstraße“ im OT Wechmar

1. Der Vergabe von Ing.- Leistungen für die Lange Straße und Brückenstraße im Ortsteil Wechmar an das Ing.- Büro ITS Ingenieurgesellschaft mbH in 99867 Gotha wird zugestimmt.
2. Die Deckung erfolgt aus der HH-Stelle 2.630000.950003 (Straßenbau, OT Wechmar).
3. Der Veröffentlichung des Beschlusses wird zugestimmt.

Hinweis:

Die Anlagen zu öffentlichen Beschlüssen können in der Gemeinde Drei Gleichen, Hauptamt, OT Wandersleben, Schulstraße 1 in 99869 Drei Gleichen während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Gemeinde Drei Gleichen, 08.02.2019

gez. J. Leffler
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Hauptausschusses vom 17.01.2019 und des Gemeinderates vom 31.01.2019 erfolgten im Amtsblatt der Gemeinde Drei Gleichen, „Drei-Gleichen-Bote“ Nr. 2/2019 am 16.02.2019. Die Beschlüsse gelten mit diesem Tag als bekannt gegeben. Bei der Bekanntmachung nicht öffentlicher Beschlüsse wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht der gesamte Wortlaut des Beschlusstextes veröffentlicht.

Impressum: „Drei-Gleichen-Bote“ Amtsblatt der Landgemeinde Drei Gleichen

Herausgeber: Gemeinde Drei Gleichen, OT Wandersleben, Schulstraße 1, 99869 Drei Gleichen, Tel.: 03 62 02 / 70 8-0 **Geltungsbereich:** Gemeinde Drei Gleichen **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Föhlen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Bürgermeister, Herr Jens Leffler **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau OT Langewiesen **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Carola Mietle, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951011, E-Mail: c.mietle@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galand – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel 1mal monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Geltungsbereich. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen. Daneben können begrenzte Einzelstücke aktueller Ausgaben im Hauptamt der Gemeinde Drei Gleichen, OT Wandersleben, Schulstraße 1, 99869 Drei Gleichen, abgeholt werden.

Nichtamtlicher Teil

Abfallentsorgung

Termine Abfallentsorgung im Redaktionszeitraum

	Cobstädt Grableben Großbrettbach	Günthersleben	Wechmar	Mühlberg	Seebergen	Wandersleben
Restmülltonne	07.03.2019	05.03.2019	05.03.2019	21.02.2019 14.03.2019	07.03.2019	21.02.2019 14.03.2019
Biotonne	01.03.2019 15.03.2019	20.02.2019 06.03.2019	20.02.2019 06.03.2019	27.02.2019 13.03.2019	21.02.2019 07.03.2019	27.02.2019 13.03.2019
Gelber Sack	20.02.2019 06.03.2019	22.02.2019 08.03.2019	27.02.2019 13.03.2019	27.02.2019 13.03.2019	22.02.2019 08.03.2019	27.02.2019 13.03.2019
Papiertonne	05.03.2019	08.03.2019	08.03.2019	11.03.2019	11.03.2019	11.03.2019

Achtung: Änderungen vorbehalten!

Bitte beachten Sie, dass die Tonnen und gelben Säcke vor dem Abfuhrtag frühestens ab 18:00 Uhr und am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr bereitgestellt werden müssen.

Öffnungszeiten Wertstoffhöfe:

Annahme von Sperrmüll, Schrott, E-Schrott, Grünschnitt und Altholz, sowie Sonderabfall
- Gebührenbescheid ist mitzubringen -

Nesse-Apfelstädt, OT Kornhochheim, auf dem Gelände des Landgutes, Tel.: 036202/75946

Donnerstag:	15:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	10:00 – 18:00 Uhr
Samstag:	08:00 – 14:00 Uhr
Sonderabfall immer freitags	16:00 – 18:00 Uhr

Gotha-Nord, Kindleber Str. 188, Tel.: 03621/5103227

Dienstag – Freitag:	10:00 – 18:00 Uhr
Samstag:	08:00 – 14:00 Uhr
Sonderabfall immer donnerstags	10:00 – 14:00 Uhr

Gotha-Süd, Gewerbepark Klinge, Schlegelstr. 15 b,
Tel.: 03621/7549933

Dienstag – Freitag:	10:00 – 18:00 Uhr
Samstag:	08:00 – 14:00 Uhr
Sonderabfall immer donnerstags	14:30 – 18:00 Uhr

Deponie und Wertstoffhof, OT Wipperoda, An der Hardt 1, Leinatal, Tel.: 036253/31129

Montag – Freitag:	08:00 – 16:00 Uhr
1. Samstag im Monat:	08:00 – 12:00 Uhr
Schadstoffannahme immer dienstags	11:30 – 14:30 Uhr

Gratulation

HERZLICHEN
Glückwunsch

*Ein jeder, der zufrieden ist,
erweitert seines Daseins Frist.*

*Durch Freud an der Vergangenheit verdoppelt
sich die Lebenszeit.*



Bürgermeister Jens Leffler gratuliert im Namen der Ortschaftsbürgermeister und der Ortschaftsräte der Gemeinde Drei Gleichen allen Bürgern, die im **Februar** ihren Geburtstag oder ein Ehejubiläum feiern, recht herzlich.

Wir wünschen Ihnen viel Gesundheit, Glück und Erfolg sowie Zufriedenheit und persönliches Wohlergehen.

Erleben Sie einen wunderschönen Tag.

Genießen Sie die Aufmerksamkeiten, die Ihnen durch Ihre Familie, Freunde, Nachbarn und Bekannten entgegengebracht werden.

Mitteilungen

Neue Straßennamen in Kraft getreten

Änderung der Fahrzeugdokumente

Fahrzeughalter aus der Gemeinde Drei Gleichen, deren Straßennamen sich in Folge der Neugliederung der Gemeinde geändert hat, haben **zusätzlich** die Möglichkeit, am

Samstag, dem 30.03.2019, in der
**Kfz-Zulassungsbehörde im LRA Gotha,
18.-März-Straße 50, 99867 Gotha**

ihre Fahrzeugdokumente ändern zu lassen.

Hierzu liegen in der Meldestelle des Einwohnermeldeamtes der Gemeinde Drei Gleichen, Friedrich-Seitz-Weg 1, OT Günthersleben, Terminlisten bereit. Hier kann sich jeder Fahrzeughalter mit dem/den Kennzeichen seiner Fahrzeuge eintragen, nachdem der Personalausweis (Straßennamen) geändert wurde.

Wer nur über einen Reisepass verfügt, benötigt zusätzlich eine neue Meldebescheinigung.

Eine Bearbeitung ohne Termin ist am 30.03.2019 nicht möglich.

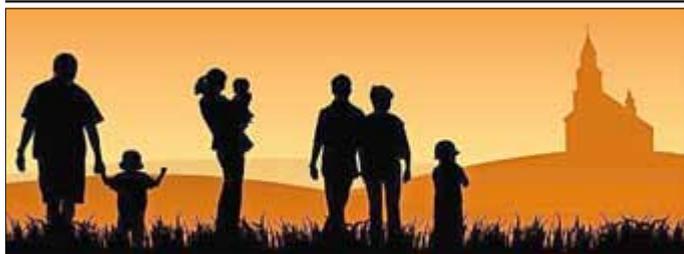
Für die Berichtigung der Zulassungsdokumente benötigen Sie:

- den geänderten Personalausweis oder einen gültigen Reisepass mit aktueller neuer Meldebescheinigung
 - den/die Fahrzeugscheine (der Eintrag der Hauptuntersuchung muss noch gültig sein)
 - bei Erledigung durch Dritte ist eine Vollmacht erforderlich
- Die Kosten betragen pro Fahrzeug 12,00 €.

**LRA Gotha
Kfz-Zulassungsstelle**

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste und Veranstaltungen



Sonntag, 17. Februar

- 09:30 Uhr: Gottesdienst in Grabsleben
 09:30 Uhr: Gottesdienst in Großbrettbach
 13:00 Uhr: Gottesdienst in Wandersleben

Dienstag, 19. Februar

- 19:30 Uhr: Pfarrhaus Seebergen
Camp der Begegnungen im Sommer. Wer diese Tage mit vorbereiten möchte ist herzlich dazu eingeladen.

Mittwoch, 20. Februar

- 17:00 Uhr: Familienandacht in Seebergen
 20:00 Uhr: Vortrag von Dr. C. Becker-Lamers:
 Die Entdeckung der Landschaft in der Malerei

Freitag, 22. Februar

- 15:00 Uhr: Gemeinendamittag im Pfarrhaus Günthersleben

Sonntag, 24. Februar

- 09:30 Uhr: Gottesdienst in Wechmar
 09:30 Uhr: Gottesdienst in Günthersleben
 11:00 Uhr: Gottesdienst in Schwabhausen

Donnerstag, 28. Februar

- 14:30 Uhr: Gemeinendamittag im Pfarrhaus Seebergen

Sonntag, 3. März

- 09:30 Uhr: Gottesdienst in Großbrettbach
 10:00 Uhr: Gottesdienst in Mühlberg
 11:00 Uhr: Gottesdienst in Wandersleben

Mittwoch, 6. März

- 19:30 Uhr: Regional-Gottesdienst: TAIZE-Andacht in der Kirche Tüttleben
 19:30 Uhr: TAIZE-Andacht der Brüdergemeinde in Neudietendorf

Donnerstag, 7. März

- 14:30 Uhr: Frauenhilfe in Mühlberg

Sonntag, 10. März

- 09:30 Uhr: Gottesdienst in Mühlberg
 11:00 Uhr: Gottesdienst in Schwabhausen

Donnerstag, 14. März

- 14:30 Uhr: Gemeinendamittag in Wechmar

Veranstaltungen für KINDER:

Kirchenmäuse treffen sich am **13. März** von 16:30 bis 17:30 Uhr im Pfarrhaus Seebergen

Kinderkirche am **2. März** im Radegundishaus Mühlberg

- 09:00 Uhr: Vorschulkinder + 1. Klasse
 10:00 Uhr: 2.-4. Klasse

Churchnight: 22./23. Februar

eine Überraschungssaktion für Kids der 5. und 6. Klasse in der St. Lukas Kirche Mühlberg.

Anmeldung bei Mariana Fischer.

Alle sechs Jahre wird der Gemeindegemeinderat neu gewählt. So fragen wir in den nächsten Wochen wieder neu nach Menschen aus anderen Dörfern, die Verantwortung für unsere Arbeit in unseren Kirchgemeinden mit übernehmen wollen. Bitte überlegen Sie auch, ob Sie sich mit Ihren Erfahrungen und Bedürfnissen mit in die kirchliche Arbeit mit einbringen können.

SPRECHZEITEN:

Pfarrer Müller ist zu erreichen unter:
 Ev.-Luth. Pfarramt Mühlberg, Goethestr. 2,
 OT Mühlberg, 99869 Drei Gleichen
 Tel./Fax: 036256 / 80726, info@pfarramt-muehlberg.de

Pastorin Denner ist zu erreichen unter:
 Ev.-Luth. Pfarramt Seebergen, Hauptstr. 134,
 OT Seebergen, 99869 Drei Gleichen
 Tel.: 036256 / 21605; Fax: 036256 / 32679,
 pfarramt@kgv-seebergen.de

Pfarrer Krämer ist zu erreichen unter:
 Ev.-Luth. Kirchgemeinerverband Apfelstädt, Kirchgasse 4,
 OT Apfelstädt,
 99192 Nesse-Apfelstädt, Tel.: 036202 / 90595,
 Ev.pfarramt.apfelstaedt@gmx.de

Weltgebetstag 2019

Kommt, alles ist bereit!

am Freitag, 1. März in der Region Drei Gleichen

„Kommt, alles ist bereit“: Mit der Bibelstelle des Festmahls aus Lukas 14 laden die Vorbereitungsgruppen der Kirchengemeinden in der Region Drei Gleichen ein zum Weltgebetstag am 1. März 2019. Der bunte Abend, den Frauen aller Generationen vorbereiten, entführt uns in das Naturparadies zwischen Alpen und Adria, Slowenien. Sie erwartet viel Musik und Informationen über das Weltgebetstagsland 2019: Slowenien, sowie landestypische Köstlichkeiten und Spezialitäten. Lassen Sie sich herzlich einladen:

18 Uhr Pfarrhaus Apfelstädt

18 Uhr Pfarrhaus Ingersleben

18.30 Uhr Ratskeller Mühlberg

18.30 Uhr Brüderkirche Neudietendorf

Slowenien ist eines der jüngsten und kleinsten Länder der Europäischen Union. Von seinen gerade mal zwei Millionen Einwohner*innen sind knapp 60 % katholisch. Obwohl das Land tiefe christliche Wurzeln hat, praktiziert nur gut ein Fünftel der Bevölkerung seinen Glauben. Bis zum Jahr 1991 war Slowenien nie ein unabhängiger Staat. Dennoch war es über Jahrhunderte Knotenpunkt für Handel und Menschen aus aller Welt. Heute liegt es auf der „berühmten“ Balkanroute, auf der im Jahr 2015 tausende vor Krieg und Verfolgung geflüchtete Menschen nach Europa kamen.

Hintergrund: Über Länder- und Konfessionsgrenzen hinweg engagieren sich Frauen für den Weltgebetstag. Seit über 100 Jahren macht die Bewegung sich stark für die Rechte von Frauen und Mädchen in Kirche und Gesellschaft. Am 1. März 2019 werden allein in Deutschland hundertausende Frauen, Männer, Jugendliche und Kinder die Gottesdienste und Veranstaltungen besuchen. Gemeinsam setzen sie am Weltgebetstag 2019 ein Zeichen für Gastfreundschaft und Miteinander: Kommt, alles ist bereit! Es ist noch Platz.

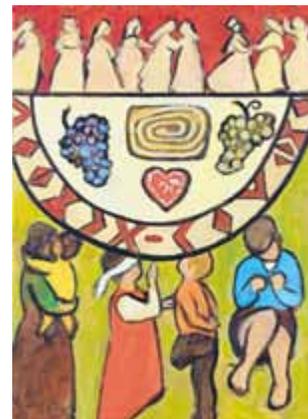
Die Vorbereitungssteams der Region Drei Gleichen

Es ist noch Platz!

Kommt, alles ist bereit!

Weltgebetstag
 Slowenien,
 Freitag, 01.03.2019

www.weltgebetstag.de



Veranstaltungen

Angebote im Februar und März 2019

Zu folgenden Veranstaltungen laden wir ein:

Veranstaltungen 2019 im Krügerverein

Dienstag, **19.02.2019**, 19 Uhr: **Diavortrag**

„Insel La Palma“ mit Roland Adlich

Mittwoch, **20.02.2019**, 17:30-19 Uhr: **Schnupperstunde La-chyoga** mit Carsten Röstel

Dienstag, **26.02.2019**, 19 Uhr: **Klangentspannung** mit Sybille Grauel

Alle drei Veranstaltungen finden in der Krügervilla in Neudietendorf statt.

8. März 2019 – Wir feiern mit Ihnen Weltfrauentag und mehr!

Auf der Suche nach einem schönen Geschenk? Wie wäre es mit Konzertkarten für unser Frauentagskonzert mit den OCTAVIANS im Saal der Brüdergemeinde, Kirchstraße 13, Neudietendorf.

Verein Professor Herman Anders Krüger e. V.

in der Krügervilla, Bergstraße 9, OT Neudietendorf,
99192 Nesse-Apfelstädt

Weitere Informationen unter:

www.kruegerverein.de



Um 1900 vom Kiliansberg aus entstandene Fotografie der Wachsenburg. Die Badlands zeigen deutlich größere Ausmaße. Heute hauptsächlich von Schwarzkiefern dominierte Bereiche sind noch nicht bestockt. Zentral ist die Struktur eines Steinbruchs zu erkennen.

OS Cobstädt / Grabsleben / Großbrettbach

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Sanierung des Backhauses in Großbrettbach

Unterstützung durch die Fachschule Gotha

Bei der Sanierung des alten Backhauses im OT Großbrettbach werden die Mitglieder des Dorfvereins Großbrettbach e.V. auch durch die staatliche Fachschule für Bau, Wirtschaft und Verkehr Gotha unterstützt.

Zwei angehende Absolventen dieser Schule, welche sich hier als Bautechniker weiterqualifizieren, werden im Rahmen ihrer Abschlussarbeit den Sanierungsbedarf des Backhauses sowohl in materieller als auch in finanzieller Hinsicht beleuchten.



Dazu fand eine Beratung am 05.02.2019 statt. Ein Ergebnis soll bereits im Mai dieses Jahres vorliegen. Ziel des Dorfvereins Großbrettbach ist es, die Instandsetzung des alten Backofens noch in diesem Jahr umzusetzen. Entsprechende Fördermittel wurden im Rahmen der Dorferneuerung beantragt.

R. Hänsch
OS-Bürgermeister

Förderverein Grundschule Wandersleben e.V.

Einladung zur Mitgliederversammlung 2019 des Fördervereins der Grundschule Wandersleben e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Vorstand des Fördervereins lädt Sie, gemäß § 8 Abs. 1 der
Vereinssatzung, zu der nächsten

jährlichen Mitgliederversammlung
am Mittwoch, dem 6. März 2019 um 19 Uhr,
in die Grundschule Wandersleben, Schulstraße 6,
99869 Drei Gleichen, ein.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand

Sonstiges

Naturkundemuseum Erfurt sucht historische Fotos zu den Drei Gleichen

Das Gebiet der Drei Gleichen hat schon immer seine Besucher fasziniert und inspiriert. Auf kleinstem Raum finden sich die verschiedensten Lebensräume. Dabei handelt es sich um eine durch menschlichen Einfluss stetig verändernde alte Kulturlandschaft.

Um die Landschaftsentwicklung nachvollziehen zu können, suchen wir **historische Fotografien und/oder Postkarten aus dem Gebiet der Drei Gleichen**. Von besonderem Interesse sind für uns Aufnahmen mit Blick auf die Burgen. Wie haben sich die Offenlandbereiche verändert? Gibt es Fotografien, die Schäfer vor den Burgen zeigen? Auch die Torfstiche bei Mühlberg interessieren uns. Existieren Aufnahmen, die den aktiven Abbau von Torf zeigen? Wie sahen die Flächen vorher aus? Über eine Kontaktaufnahme und/oder Zusendung entsprechender Motive würden wir uns freuen.

Bilder/Postkarten können an das Naturkundemuseum Erfurt, Große Arche 14, 99084 Erfurt oder als Scan per Email an naturkundemuseum@erfurt.de gesendet werden.

Entdecken Sie mit uns in diesem Jahr vom 23.05. bis 17.11. im Rahmen einer Sonderausstellung im Naturkundemuseum Erfurt faszinierende Lebensräume, perfekt angepasste Tiere und standhafte Pflanzen am Fuße der Drei Gleichen.

Jetzt schnelleres Internet auch im Ortsteil Großbrettbach

Schneller als bisher im Internet surfen können ab jetzt die Bewohner von 1640 Haushalten in den Ortsteilen Kornhochheim und Neudietendorf der Landgemeinde Nesse-Apfelstädt sowie in der Ortschaft Großbrettbach der Gemeinde Drei Gleichen.

Die Deutsche Telekom kann nun in vielen Straßen Großbrettbachs je nach Entfernung zum Verteilerkasten Internetzugänge mit 100 bis 250 Megabit pro Sekunde im Download und bis zu 40 Megabit pro Sekunde im Upload anbieten. Die Bewohner der Haushalte, in denen dies möglich ist, müssen dazu selbst aktiv werden und neue Verträge online, telefonisch oder im Fachhandel abschließen.

Mehr Informationen zur Verfügbarkeit und zu den Tarifen der Telekom:

- Telekom Shop Erfurt, Anger 13, 99084 Erfurt
- Telekom-Shop Gotha, Marktstraße 17, 99867 Gotha
- Media-Profi-GmbH, Telekom Partner Shop, Magdeburger Allee 34, 99886 Erfurt
- www.telekom.de/schneller

Medieninformation Deutsche Telekom AG

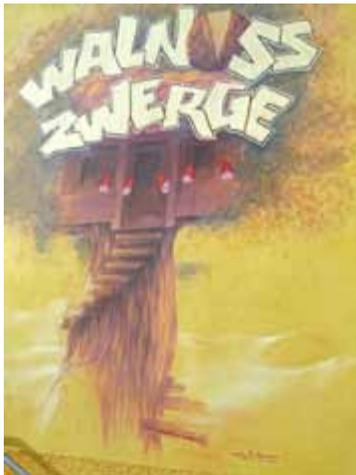
Vereine und Verbände

Krabbelstunde

Ab März findet einmal im Monat im Krippenbereich für alle interessierten Eltern und Kinder (ab dem 6. Lebensmonat) der Gemeinde Drei Gleichen eine **Krabbelstunde** statt.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei:

Frau Limprecht
Tel.: 036202 - 90514



OS Günthersleben-Wechmar

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Information zu Baumfällarbeiten

Sportplatz Günthersleben

Die Pappeln, welche auf der Westseite des Sportplatzes in Günthersleben stehen, sind mittlerweile in die Jahre gekommen und in vielen Fällen zu einem Sicherheitsrisiko geworden. Aus diesem Grund wird in den kommenden Wochen und Monaten ein Teil dieser Bäume gefällt werden, um die Gefährdung für die Besucher zu beseitigen. Unter dem Baumbestand wächst schon eine neue Generation Jungbäume heran, die den frei werdenden Platz „schnell“ einnehmen werden.

S. Hoffmann
Sachbearbeiter Umwelt und Grünpflege

Senioren

Seniorentreff Günthersleben

Veranstaltungsplan März

Jeden Mittwoch:

09:30 Uhr Tanzen

Jeden Donnerstag:

17:30 Uhr Gymnastik

Mittwoch, 06.03.

14.00 Uhr Würfelspiele und Romme'

Mittwoch, 13.03.

14.00 Uhr Aus der Chronik von Günthersleben

Mittwoch, 20.03.

14.00 Uhr Neues aus der Apotheke

Mittwoch, 27.03.

14.00 Uhr Fit in den Frühling



Veranstaltungen

Herzliche Einladung zum Binseneier-Bastelworkshop



Wer hat Lust Binseneier zu basteln?

Zuschauer, Neugierige, mutige Anfänger und Fortgeschrittene sind herzlich willkommen zu unserem Seminar unter der Leitung unserer erfahrenen Binseneierfrau, Karin Schneider aus Eisenach.

Wo? Landhaus Studnitz, Hohenkirchenstr. 13, Wechmar

Wann? Samstag, den 16. März 2019, 10.00 Uhr (bis ca. 13.00 Uhr)

Wer? Alle die Lust am Basteln haben, ab 5 Jahre.

Was? Bitte eine Schere mitbringen, ein paar dünne Stoffläppchen (z.B. Baumwolle), Kleber (Uhu- oder Prittstift) und ein bis zwei ausgeblasene Eier.

Wieviel? 5,00 €

Bitte um Anmeldung bis 7. März 2019
unter 036256-86560 oder
info@thueringer-trachtenverband.de

400. Todestag Veit Bach

25 Jahre Förderverein Bach-Stammhaus Wechmar e.V.

Führung am Ursprung mit Musik, Gesang und Mahl in der Bohlenstube

**Freitag, 08. März 2019, 18.00 Uhr
Veit Bach Obermühle, Wechmar**

Veit führt durch das Museum und erzählt Geschichten und dazu singt Thomas Riede Volkslieder aus dem 16. Jahrhundert, begleitet von Olaf Nothnagel im historischen Gewand mit Cister und Gitarrenlaute.



Anschließend wird In der Bohlenstube ein köstliches Mahl gereicht.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch

Förderverein Bach-Stammhaus Wechmar e.V.



Am 30.01.2019 fand in der „Wichtelburg“ ein Hutball statt.

Vereine und Verbände

Neues aus der Kita „Wichtelburg“

Mit Tanz und Gesang ins neue Jahr!

Für die Wiesen-, Kräuter-, und Waldwichtel startete das Jahr mit einem Auftritt beim Neujahrsempfang der Gemeinde Drei Gleichen.



Mit einer Reise durch die Jahreszeiten haben die Kinder und Erzieherinnen alle Gäste herzlich im neuen Jahr begrüßt. Im Januar hieß es endlich: „Es schneit, es schneit ...“ Der langersehnte Schnee brachte die Kinderaugen zum Funkeln.



An ausgiebigen Rodelpartien hatten die Kinder der „Wichtelburg“ sehr viel Freude.



Bei lustiger Musik tanzten und feierten alle Kinder gemeinsam im Turnraum. Auch eine lange Polonaise blieb dabei nicht aus.



Bei so viel Tanz und Fröhlichkeit wird der Faschingszeit schon erwartungsvoll entgegen geschaut.

**Das Team der Kita „Wichtelburg“
Michelle Bönnhardt**

OS Mühlberg

Nichtamtlicher Teil

Veranstaltungen

„Ob Rock und Pop – egal – in Mühlberg regiert Prinz Karneval“

Herzliche Einladung zu den Veranstaltungen des Mühlberger Carneval Clubs

Samstag, 2. März um 20:11 Uhr: **Hauptveranstaltung**
 Sonntag, 3. März um 15:11 Uhr: **Kinderfasching**
 Montag, 4. März um 20:11 Uhr: **Rosenmontagsball**



Wir würden uns sehr freuen, Sie zu unseren Veranstaltungen begrüßen zu können.

Unsere Gastveranstaltung am 3. Februar in unserem OT Großbrettbach war ein voller Erfolg. Im ausverkauften Saal der ehemaligen Gemeindeschenke Großbrettbach erwartete uns aufmerksames Publikum und Stimmung pur war angesagt. Wir bedanken uns an dieser Stelle noch einmal bei den Organisatoren recht herzlich.

Ihr MCC

Vereine und Verbände

Pferdestalltag in der AWO-Kindertagesstätte „Waidspatzen“



Im Oktober 2017 wurde das Projekt „Pferdestalltag, in Zusammenarbeit mit Frau Nicole Reichardt und dem Reitstall Schack in der Kita „Waidspatzen“ in Mühlberg ins Leben gerufen. Jeden Dienstag pünktlich um 9:00 Uhr startet seither eine Kindergartengruppe im wöchentlichen Wechsel zum Pferdestalltag in den Reitstall Schack.



In kompetenter und liebevoller Begleitung durch Frau Reichardt lernen die Kinder im Alter von 2 – 6 Jahren hier den professionellen und artgerechten Umgang mit Tieren kennen. Angefangen bei der Kontaktaufnahme durch Berührung und streicheln, bis hin zum Putzen und Verpflegen der Tiere stehen den Kindern alle Möglichkeiten offen, um selbst aktiv dabei zu sein. Alle Kinder und pädagogischen Fachkräfte sind mit Begeisterung und Freude zum Pferdestalltag dabei und dankbar das Frau Nicole Reichardt sich ehrenamtlich engagiert und uns allen so immer wieder eine schöne und lehrreiche Zeit im Reitstall Schack ermöglicht.

Kita „Waidspatzen“

OS Seebergen

Nichtamtlicher Teil

Veranstaltungen

Alles auf zum 8. Weiberfasching in Seebergen

Am 11.11.2018 haben wir unsere Saison begonnen und nun freuen wir Weiber vom SCC uns, Euch **zum Weiberfasching, am Freitag, dem 01.03.2019, ab 20:11 Uhr**, auf dem Seeberger Gemeindesaal begrüßen zu dürfen. Getreu unserem dies jährigem Motto: „**Von den Alpen bis zur See, 45 wird der SCC**“ haben wir wieder für Euch ein buntes Programm zusammengestellt und natürlich keine Kosten und Mühen gescheut, externe Showacts einzuladen. Von Tanz über Gesang und Bütt ist alles dabei.

Unser DJ Matthias Amling von mobilsound24 sorgt für gute Musik und wird den Saal zum Brodeln bringen. Somit darf die ganze Nacht getanzt werden. Lasst Euch überraschen und holt zum Kartenvorverkauf am 27.02.2019 ab 19:30Uhr im neuen Zecher Karten.

Seit Ihr neugierig, dann kommt vorbei und wir verbleiben bis dahin mit einem donnernden Seebergersch Helau **die Ängerdeichnixen vom SCC i.A. Kathleen Spittel**

Weitere Saisontermine 2019:

24.02. Kreiskarnevalsumzug in Gotha
 02.03. 20:11 Uhr: Prunksitzung



Vereine und Verbände

Geschichts- und Heimatverein Wandersleben 2005 e.V.



Mitglied im
Thüringer Landestrachtenverband e. V.
Träger des Denkmalschutzpreises
des Landkreises Gotha 2010

Ein Stück Bilanz

Der Vorstand des Geschichts- und Heimatvereins Wandersleben hat zu Beginn des neuen Jahres Rechenschaft über die Ergebnisse und Aufgaben der Vereinsarbeit in den 14 Jahren des Bestehens grundhaft erörtert, um seine Internetseiten: <https://heimatverein-wandersleben.de/> zu überarbeiten und darzustellen. Eine besondere Wertschätzung gebührt unseren im Verein aktiven Frauen.

Seit der Gründung des Vereins gab es zahlreiche Gespräche, um neue Mitglieder zu gewinnen. Mit Brigitte Meister und Karin Scheffer kamen 2007 auch zwei Frauen als Vereinsmitglieder hinzu.

Ende 2009, als das künftige Vereinshaus kurz vor der Fertigstellung stand, gelang es von weiteren 6 Frauen die Zusage zur Mitarbeit und Mitgliedschaft zu bekommen. Im Februar 2010 kamen sie zu einem ersten Treffen zusammen und entschieden sich, einen Hausfrauenklub zu gründen. Seitdem trafen sie sich regelmäßig um Handarbeiten durchzuführen, gemeinsam zu basteln und Rezepte und Ideen auszutauschen.

Für die Veranstaltungen des Heimatvereins ist ihr Kaffee und hausgebackener Kuchen sehr gefragt, aber sie bieten auch Gestricktes, Bastelarbeiten und vieles mehr für unsere bunten Programme.

Einmal im Monat laden sie zum „Treff am Turm“, einem unterhaltsamen Nachmittag am Wohnturm ein.

Ein Ziel der Arbeit des Hausfrauenklubs ist die Traditionspflege zur Erinnerung an die in Wandersleben von 1898 bis 1948 bestehende frühere Haushaltungsschule. Deren Leiterin war Helene Caspari. Sie hatte auch ein Kochbuch herausgegeben. Aus diesem kochen die Frauen des Hausfrauenklubs an „Caspari-Abenden“ Gerichte für die Gäste.

Derzeit gehören dem Hausfrauenklub 12 Frauen des Vereins an, aber neue Mitstreiterinnen sind herzlich willkommen. Treffpunkt ist an jedem ersten Donnerstag des Monats.



Bild v.l.n.r.: Monika Müller, Marion Techota, Ingrid Eißer, Renate Klein, Gisela Wunderlich, Brigitte Meister, Renate Ritter, Gisela Cramer, Karin Scheffer, Arne Fuß Nicht im Bild: Sigrid Jung, Dagmar Morgenstern Foto: Judith Scheffel

Judith Scheffel

**Hochheim
Vorsitzender
Persönlicher Kontakt über:**

Hochheim, Reinhold:
Vorsitzender: Bahnhofstraße 16, 99869 Drei Gleichen
036202 81139, / 0157 57966527
Meister, Brigitte: Stv. Vorsitzende,
Dammweg 23, 99869 Drei Gleichen, Tel. 036202 90723
Mail to: info@heimatverein-wandersleben.de
Internet: <https://heimatverein-wandersleben.de/>

Seeberger Kinderflohmarkt

Für alle Nachteulen:
22.03.2019 von 19.30-21.00 Uhr

Samstag 23.03.2019 10-13 Uhr
in der Gemeindeschenke auf dem Markt
Herbst- und Winterbekleidung
Kinderwagen • Kindersitze • Spielzeug { Bücher

Am Samstag:

großer Kuchenbasar
Kaffee • belegte Brote
15% des Verkaufserlöses geht an die
Kita Seeberger Waldgeister

Möchtet Ihr mit verkaufen?

Dann meldet Euch:
Elternbeirat-kita-seebergen@gmx.de

OS Wandersleben

Nichtamtlicher Teil

Veranstaltungen

Kindersachenflohmarkt

Ein neues aufregendes Vereinsjahr liegt vor uns - mit großen und kleinen Anschaffungen, mit großen und kleinen Aufgaben.



Noch am Ende des vorigen Jahres konnten wir für unsere Küken ein neues Spiel- und Kletterhaus aufbauen. Weiterhin durften sich die Kinder über zahlreiche Gruppenweihnachtsgeschenke freuen. Es wurde ein toller Eulenspiegel in den Umkleiden angebracht, um die Selbstständigkeit unserer Kinder zu fördern. All dies war nur möglich Dank der zahlreichen Spenden u.a. von der Wanderslebener Feuerwehr, dem Schützenverein, Familie M. Stützer und Familie Backhaus sowie aus unseren Erlösen aus

dem Kindersachenflohmarkt und dem dazugehörigen Bratwurst- und Kuchenverkauf. Besonderen Dank auch an die zahlreichen Helfer, Verkäufer und Käufer, Kuchenbäcker, Bratwurstbräter, dem Wanderslebener Tegut, welcher uns immer mit Brötchen unterstützt und der Familie Köhler für die Bratwürste.

Und da wir das Flohmarkt leben lieben, laden wir alle ganz herzlich zum **6. Kindersachenflohmarkt am 23.03.2018 um 9 Uhr ins Bürgerhaus** nach Wandersleben ein.

Hierzu noch ein kleiner Hinweis in eigener Sache - bitte bringt einen Beutel zum Transport Eurer Einkäufe mit.



Mandy Kurzer-Möller
Förderverein Kita „Dreikäsehoch“

Gemeinde Schwabhausen

Nichtamtlicher Teil

Abfallentsorgung

Termine Abfallentsorgung im Redaktionszeitraum

	Schwabhausen
Restmülltonne	08.03.2019
Biotonne	20.02.2019 06.03.2019
Gelber Sack	22.02.2019 08.03.2019
Papiertonne	04.03.2019

Mitteilungen

Gemeindehaushalt 2019 einstimmig beschlossen

Der Gemeinderat Schwabhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung, am 15.01.2019, die Haushaltssatzung der Gemeinde Schwabhausen für das Haushaltsjahr 2019 einstimmig beschlossen. Die Satzung werden wir Ihnen nach Erteilen der Eingangsbestätigung durch das LRA Gotha bekannt geben. Weiterhin wurde in dieser Sitzung auch der Finanzplan der Gemeinde für den Zeitraum 2018 – 2022 für das Haushaltsjahr 2019 einstimmig beschlossen.

Problematik Parken und Verkehr im Ortskern

Momentan haben wir festgestellt, dass immer mehr Fahrzeuge auf Grünflächen der Gemeinde geparkt bzw. sogar längerfristig abgestellt werden. Dies ist in keinsten Weise gestattet und wird bei weiteren Verstößen auch zur Anzeige gebracht. Dies hat dann Bußgelder zur Folge, die natürlich vermieden werden können. Eine hoheitliche Aufgabe einer Gemeinde besteht nicht darin, Parkplätze für Anlieger über Steuergelder zu finanzieren und herzustellen. Wir haben offizielle und kostenlose Parkplätze an der Gutsmauer, an der Kirche und in Richtung Wechmar vor der Agrarprodukte. Weiterhin nimmt die Parksituation speziell in der Wechmarer Straße immer mehr zu, obwohl hier speziell in den Kreuzungsbereichen und vor und hinter Engstellen Parkverbot (sogar Halteverbot) besteht. Hier bitte ich Sie, die Fahrzeuge auf Ihren Grundstücken bzw. auf offiziellen Parkplätzen abzustellen. Ein weiterer Gefahrenpunkt ist, dass der Schulbus zur Aktivschule Emlen von Richtung Kirche kommend auch wegen der Parksituation nicht in die Schulbushaltestelle einbiegen kann und somit mitten auf der Fahrbahn hält. Nun müssen die Schulkinder hinter den unberechtigt parkenden Auto's auf die Fahrbahn, um einsteigen zu können und besitzen auf der Seite auch keine Unterstellmöglichkeit. Die Gefahr wäre aber noch größer, wenn sie von der Schulbushaltestelle die Straße queren müssen, um hier zum parkenden Schulbus zu gelangen. Weiterhin wurde auch beobachtet, das wieder zunehmend LKW –Fahrer die Schulbushaltestelle zum Kurzparken nutzen, was in keinsten Weise toleriert werden kann, noch dazu, wenn die Haltestelle noch von Kindern frequentiert ist.

Dieses Schreiben soll zum Überlegen anregen, wie man z.B. mit Gemeindeflächen umgeht und vor allen Dingen den Schutz für unsere Schulkinder erhöhen bzw. sichern kann. Wir haben auch über die Dorferneuerung diesen Ortsmittelpunkt saniert, einschließlich der neuen Treppenanlage, auch um den Schulweg für unsere Kinder sicherer zu machen. Also helfen sie mit, denn erst wenn ein Unfall geschehen ist, wird hinterfragt, warum es so weit kommen musste, im Namen unserer Kinder.

Ich werde auch das Gespräch mit der RVG (Regionalen Verkehrsgesellschaft) suchen, um hier auch in Richtung Emlen die Schulbushaltestelle für die Kinder zu nutzen.

Die Gemeinde wird prüfen, ob eine komplette „30 Zone“ für die Ortslage ausgewiesen werden kann, denn im Gegenzug wird bei weniger parkenden Autos im Straßenbereich auch im allgemeinen die Geschwindigkeit höher. Diesbezüglich haben wir ja zur Drosselung der Geschwindigkeit überall „gleichrangige Straßen“.

B 247

Momentan werden Vermessungen und Bodenproben an der Tangente der zukünftigen Trasse durchgeführt. Am 25.02.2019 haben wir einen Termin beim Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr. Über das Gespräch und die weiteren Verfahrensweisen werde ich Sie zeitnah informieren.

Ihr Bürgermeister
Olaf Jungklaus

Senioren und Gratulation

HERZLICHEN
Glückwunsch

Bürgermeister Olaf Jungklaus gratuliert im Namen des Gemeinderates Schwabhausen allen Bürgern, die im **Februar** ihren Geburtstag feiern, recht herzlich.



Wir wünsche Ihnen viel Gesundheit, Glück und Erfolg sowie Zufriedenheit und persönliches Wohlergehen. Genießen Sie die Aufmerksamkeiten, die Ihnen durch Ihre Familie, Freunde, Nachbarn und Bekannten entgegengebracht werden.

Veranstaltungen

5. Jahreszeit läuft auf vollen Touren

Unter dem Motto: „65 x 1 Schlager = SCC“ laden wir Sie zu unseren Veranstaltungen herzlich ein.

- Samstag, 16.02., 20:11 Uhr: 1. Büttenabend (Restkarten)
- Sonntag, 17.02., 14:11 Uhr: Seniorenbüttenabend
- Freitag, 22.02., 20:11 Uhr: 2. Büttenabend (ausverkauft)
- Samstag, 23.02., 20:11 Uhr: 3. Büttenabend (ausverkauft)
- Sonntag, 24.02., 13:11 Uhr: Kreiskarnevalssumzug in Gotha
- Samstag, 02.03., 20:11 Uhr: Maskenball
- Sonntag, 03.03.; 13:11 Uhr: Umzug, im Anschluss Kinderfasching
- Dienstag, 05.03., 20:11 Uhr: Kostümball

Die Eintrittskarten zu den 3 Büttenabenden bzw. Vorbestellungen zu den anderen Veranstaltungen erhalten Sie im Landgasthof bei Christoph Schröter zu den üblichen Öffnungszeiten und unter
Tel.: 01784051285

